

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 21/2009
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 21. September 2009

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009	318
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009	328

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz - an der Fakultät III - Prozess- wissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Studienbeginn
- § 7 - Regelstudienzeit, Module und Modulkatalog
- § 8 - Internationalisierung
- § 9 - Studienberatung
- § 10 - Berufspraktische Tätigkeit
- § 11 - Lehrveranstaltungsarten
- § 12 - Nachweise über Studienleistungen

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

- § 13 - Studienumfang
- § 14 - Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 15 - Inkrafttreten

IV. Anhang

Anlage I: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Technischer Umweltschutz (grafisch)

Anlage II: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Technischer Umweltschutz (tabellarisch)

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Technischer Umweltschutz sowie mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des konsekutiven Masterstudiengangs Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Berlin.

- § 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der Masterstudiengang Technischer Umweltschutz befasst sich mit den technik- und ökosphärebezogenen Prozessen der Entste-

hung, Verteilung, Wirkung und Transformation Umwelt belastender Stoffe innerhalb und zwischen den Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Technosphäre. Die Aspekte der Erkennung, Beurteilung, Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Umweltbelastungen, Umweltrisiken und Umweltschäden finden dabei besondere Beachtung. Unter Beachtung der inzwischen existierenden hohen Standards im Umweltschutz werden in der Ausbildung auch die vorsorgenden Bereiche des Umweltschutzes berücksichtigt, ohne jedoch die immer noch notwendige Nachsorge zu vernachlässigen.

Im Masterstudiengang Technischer Umweltschutz orientieren sich die medienbezogenen Fachgebiete primär an medien-spezifischen Aufgabenstellungen des technischen Umweltschutzes, indem sie ingenieurtechnische und naturwissenschaftliche Fachkenntnisse integrieren. Die medienübergreifenden Fachgebiete lassen sich durch ihre Stoff, Prozess und Produkt bezogene Arbeitsweise charakterisieren, indem sie sich den chemischen, physikalischen und biologischen Prozessen der Entstehung, Verteilung, Wirkung und Transformation von Umweltschadstoffen über alle Umweltmedien hinweg widmen. Diese Betrachtung gilt auch für die Bewertung über alle Phasen des Produkt-Lebenszyklus. So werden vor der Handlung prospektiv objektive Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt, die eine nachhaltige Entwicklung ohne Problemverlagerung ermöglichen.

Aufbauend auf den Grundlagen des Bachelorabschlusses Technischer Umweltschutz oder vergleichbaren ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Abschlüssen werden die Kenntnisse der Studierenden im Schwerpunktbereich vertieft sowie im Ergänzungsbereich abgerundet und so an den aktuellen Stand von Forschung und Technik herangeführt. Die Verknüpfung des Schwerpunktbereichs auch mit ergänzenden fachübergreifenden Modulen bzw. der Freien Wahl führt zu einem ganzheitlichen Ansatz, der in dieser Form einzigartig in Deutschland ist und die Bedürfnisse von Industrie und öffentlichen Einrichtungen abdeckt.

- § 3 - Studienziele

(1) Die allgemeinen Studienziele entsprechen den Erfordernissen einer universitären, forschungsorientierten Ingenieurausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs vertiefen und erweitern ihre im vorangegangenen Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und sind in der Lage, diese auf komplexe Fragestellungen anzuwenden und weiterzuentwickeln. Auf dieser Grundlage erlangen sie die Fähigkeit, neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und diese in ihrer Arbeit kritisch zu bedenken und mitzugestalten. Sie können selbstständig und eigenverantwortlich wissenschaftlich arbeiten. Ihre wissenschaftlichen wie auch ihre sozialen Kompetenzen befähigen sie dazu, Führungsverantwortung zu übernehmen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs

- verfügen über ein vertieftes Fachwissen sowie über ein breites Spektrum an Methoden,
- können auch komplexe Probleme selbstständig wissenschaftlich analysieren und lösen,
- sind in der Lage, Informationen und neue Entwicklungen vor dem Hintergrund der neuesten Erkenntnisse ihrer Disziplin kritisch zu betrachten und entsprechende Schlüsse für ihre eigene Arbeit daraus zu ziehen,
- verfügen über die Fähigkeit, zukünftige wissenschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen zu erkennen und innovativ zu bearbeiten,

- haben erste Erfahrungen mit nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen gesammelt,
- sind dazu befähigt, in einer leitenden Funktion Arbeitsabläufe und Projekte zu planen und durchzuführen,
- haben neben ausgeprägten wissenschaftlichen und analytischen Kompetenzen umfassende Team- und Kommunikationskompetenzen erworben, die sie in die Lage versetzen, Führungsverantwortung wahrzunehmen.

(2) Ziel des Masterstudienganges Technischer Umweltschutz ist es, auf natur- und ingenieurwissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie wissenschaftliche Methoden zu erlernen, um in Forschung und Praxis selbständig innovative Konzepte, Strategien, Verfahren bzw. deren Prinzipien entwickeln und anwenden zu können, mit denen nachsorgend Umweltschäden behoben und vorsorgend potenzielle - vom menschlichen Handeln ausgehende - Umweltbelastungen minimiert werden, ohne diese zu verlagern.

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges TUS verfügen über breite und tiefe Kenntnisse der technik- und ökosphärenbezogenen Prozesse der Entstehung, Verteilung, Wirkung und Transformation umweltbelastender Stoffe bzw. Erzeugnisse/Produkte innerhalb und zwischen den Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Technosphäre und deren Beeinflussung bzw. Vermeidung.

Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten werden auf folgenden Gebieten vermittelt: Abfallwirtschaft, Bodenkunde/-schutz, Luftreinhaltung, Systemumwelttechnik, Schallschutz, Umweltchemie/-analytik, Umweltmikrobiologie, Umweltverfahrenstechnik, Wasserreinhaltung.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Technischer Umweltschutz sollen insbesondere in der Lage sein, auf Basis ihrer natur- und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung im Technischen Umweltschutz beratend, planend, entwickelnd, forschend, analysierend, überwachend, leitend in Wirtschaft, Behörden und anderen Institutionen Beiträge zur Ressourcen- und Umweltschonung bzw. zum Umwelt- und Gesundheitsschutz leisten zu können, in den Bereichen

- Abfall
- Wasser
- Boden
- Luft
- Technologien und Nachhaltigkeit
- Lärm
- Stoffbewertung
- Mikroben

(4) Praktika, Integrierte Lehrveranstaltungen und Seminare in den verschiedenen Bereichen und die verstärkte Einbindung in Forschungsarbeiten der Fachgebiete befähigen die Absolventinnen und Absolventen

- selbstständig praktische bzw. experimentelle Arbeiten zu planen, zu organisieren, anzuleiten und bei Bedarf auch selbst durchzuführen,
- zu eigenständiger Problemanalyse und Abstraktion,
- zum Erarbeiten von geeigneten Lösungen,

- dazu, die optimalen Analyse-, Modellierungs-, Simulations- und Optimierungsmethoden auszuwählen, anzuwenden, weiter zu entwickeln oder Neue zu entwickeln.

(5) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aufgrund ihrer fachlichen, methodischen und überfachlichen Kompetenzen selbstständig und flexibel in unterschiedlichen Berufsfeldern, beratend, planend, entwickelnd, forschend, überwachend in Wirtschaft, Behörden und anderen Institutionen zu arbeiten und Führungsaufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus sind sie zur Aufnahme einer Dissertation befähigt.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Berufsfeld im Rahmen des Technischen Umweltschutzes ist so vielfältig wie das Angebot des Studienganges. Als zukünftige Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges kommen in Betracht:

- Umwelttechnische und Güter erzeugende Industrie,
- planende, beratende und gutachterlich tätige Ingenieurbüros,
- Betrieb und Optimierung betrieblicher Anlagen und Systeme,
- Ver- und Entsorgungsunternehmen,
- Altlastenerkundung und -sanierung,
- Versicherungsunternehmen und Unternehmensberatungen,
- Umweltanalytik und -bewertung,
- öffentliche Umweltverwaltungen,
- Überwachungs- und Genehmigungsbehörden,
- Internationale Organisationen und Entwicklungszusammenarbeit.
- Forschung und Entwicklung

Durch die Wahl verschiedener Schwerpunktbereiche und fachübergreifender Module wird den unterschiedlichen Anforderungsprofilen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder Rechnung getragen. Ein Leitfaden für aufeinander abgestimmte Fächerkombinationen für favorisierte Tätigkeitsfelder steht den Studierenden mit dem Studienführer zur Verfügung.

Die Masterausbildung Technischer Umweltschutz ist Grundlage für andere weiterführende wissenschaftliche Ausbildungen in nationalen und internationalen Universitäten. Sie erhöht die Mobilität und Flexibilität ihrer Absolventinnen und Absolventen signifikant.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Technischer Umweltschutz oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 - Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt. Die Aufnahme eines Studiums wird daher zum Wintersemester empfohlen. Sofern eine Aufnahme zum Sommer-

semester möglich ist, muss die Studentin oder der Student durch besonders sorgfältige Planung des Studiums darauf achten, dass keine Verzögerung des Studiums auftritt.

§ 7 - Regelstudienzeit, Module und Modulkatalog

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(2) Die Fakultät hat die Verpflichtung, die Module so anzubieten, dass das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zuordnung einzelner Module zu den Modulgruppen sowie die Prüfungsform und die Bewertung mit Leistungspunkten sind in der vom Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - beschlossenen Modulliste festgelegt (Anhang der Prüfungsordnung). Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Änderung einzelner Festlegungen der Modulliste beschließen und die Zuordnung weiterer Module zu einer Modulgruppe genehmigen, wenn dadurch die Studienziele nicht verändert werden. Er kann außerdem einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden.

(4) Die Modulbeschreibungen und die aktuell gültige Fassung der Modulliste bilden den Modulkatalog und werden von der Fakultät in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.

§ 8 - Internationalisierung

(1) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das zunehmend internationale Berufsfeld von Ingenieurinnen und Ingenieuren wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Die Fakultät unterhält zu diesem Zweck vielfältige internationale Kooperationsbeziehungen. Die Planung des Auslandsaufenthaltes sollte ein Jahr im Voraus begonnen werden.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Möglichkeit gemäß AllgPO § 9 auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss (vgl. OTU § 6). Es wird dringend empfohlen, den Studienplan vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen und auf dieser Grundlage ein „Learning Agreement“ abzuschließen.

(3) Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

(4) An der TU Berlin werden auch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Fachsprachkurse angeboten. Die Studierenden werden aufgefordert, diese gezielt zu nutzen.

(5) Fachspezifische Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Für die Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater sowie die studentische Studienfachberaterin oder der studentische Studienfachberater der Fakultät III - Prozesswissenschaften - zur Verfügung.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Professorin oder einen Professor zur Studienfachberaterin oder zum Studienfachberater, die oder der für die Koordination und Durchführung der Studienfachberatung zuständig ist.

(4) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebotes an Lehrveranstaltungen zu unterstützen. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät und über Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung eines Studienführers gemäß Absatz 5 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 6.

(5) Die Fakultät stellt einen Studienführer zur Verfügung, der die folgenden Informationen enthält:

- Ziel des Studiums,
- Aufbau des Studiums,
- Einführung in den Masterstudiengang,
- Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
- berufliche Tätigkeitsfelder und Empfehlungen für passende Modulkombinationen,
- allgemeine Beratungsmöglichkeiten,
- Beratungsmöglichkeiten in der Fakultät sowie
- Empfehlungen zum Wahlbereich.

(6) Die Fakultät III - Prozesswissenschaften - führt jeweils zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden über den Studienverlauf informieren und einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium sowie dessen Möglichkeiten und Anforderungen bieten. Die Studierenden sollen mit den Lehrenden bekannt gemacht werden und die Möglichkeit erhalten, Kontakte in der Studierendenschaft zur Bildung von Arbeitsgruppen zu knüpfen.

§ 10 - Berufspraktische Tätigkeit

(1) Es ist ein Berufspraktikum von mindestens 6 Wochen Dauer abzuleisten. Das Praktikum wird mit 6 Leistungspunkten versehen.

(2) Die Anforderungen bezüglich Art und Dauer der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit sind den vom Fakultätsrat für den Studiengang verabschiedeten Praktikumsrichtlinien zu entnehmen.

(3) Das Praktikum soll dazu dienen, praktische Kenntnisse in denjenigen Bereichen zu erwerben, die ein zukünftiges Aufgabenfeld darstellen können und somit die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung zu stärken.

(4) Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung der letzten Prüfung nachgewiesen werden.

(5) Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeiten ist die oder der vom Fakultätsrat eingesetzte Praktikumsbeauftragte zuständig.

§ 11 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Qualifikationsziele und entsprechenden Modulinhalt werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Vorlesung (VL)
In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen unterstützt.
2. Übung (UE)
Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studentinnen und Studenten lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.
3. Seminar (SE)
In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studentinnen und Studenten gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin oder des Dozenten ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten. Dies geschieht in Form von Diskussionen, mündlichen Vorträgen (Referaten) oder schriftlichen Ausarbeitungen.
4. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)
In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln die bisher genannten Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung, sodass theoretische Stoffvermittlung und praktische Anwendung innerhalb der Veranstaltung stattfinden.
5. Tutorium (TUT)
Tutorien dienen der Ergänzung und Vertiefung des in Vorlesungen und Praktika vermittelten Stoffes sowie der Vorbereitung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. Sie werden von studentischen Beschäftigten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrperson durchgeführt.
6. Praktikum (PR)
Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können.
7. Projekt (PJ)
Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Prüferin oder des Prüfers bearbeitet und im Rahmen eines Kolloquiums dargestellt werden.
8. Kolloquium (CO)
Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Industrie.
9. Exkursion (EX)
Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche. Im Rahmen von Exkursionen werden beispielsweise Industriebetriebe, Forschungseinrichtungen, Behörden sowie andere Hochschulen besucht.

10. Kurs (KU)

Ein Kurs ist eine über einen größeren Zeitraum (eine oder zwei Woche/n) zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, die in der Regel feste Vorlesungstermine und freie Zeiträume für praktisches Arbeiten und zur Lösung von Aufgaben enthält.

(2) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung des Qualifikationszieles ein begleitendes Selbststudium.

(3) Die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson gibt jeweils in der ersten Lehrveranstaltung eines Semesters den Studierenden einen Überblick über den Gesamthalt.

(4) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.

§ 12 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

(2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Arbeiten, Referaten, protokollierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht und ggf. benotet.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen in schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen.

(4) Studienleistungen sind wiederholbar.

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

§ 13 - Studienumfang

(1) Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit (30 LP) und dem Berufspraktikum (6 LP) Module im Gesamtumfang von 84 Leistungspunkten. Die obligatorischen Module sind in ihrem Umfang im Studienverlaufsplan im Anhang, Anlage I und II, aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Reihenfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

(2) Ein Modul umfasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen verschiedener Lehrveranstaltungsformen und schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Ein und dieselbe Lehrveranstaltung darf nicht in mehreren Modulen angerechnet werden.

(3) Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
- Voraussetzungen für die Teilnahme

- Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Leistungspunkte und Noten
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls

Die Modulbeschreibungen und die Modullisten sind im Anhang zum Studienführer aufgeführt.

(4) Die Module können zu folgenden Gruppen zusammengefasst werden:

- Schwerpunktbereich 36 LP
- Ergänzungsbereich 24 LP
- Interdisziplinäres Projekt 12 LP
- Masterarbeit 30 LP
- Berufspraktikum 6 LP
- Freie Wahl 12 LP

Anlage I zur Studienordnung enthält eine Übersicht über die Struktur des Studiums sowie die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Anlage II enthält einen beispielhaften Studienverlaufsplan.

(5) Das Masterstudium soll in vier Semestern abgeschlossen werden. Im Schwerpunktbereich (36 LP) müssen drei Modulkombinationen im Umfang von jeweils 12 LP gewählt werden, die von den Fachgebieten Akustik, Bodenkunde, Umweltchemie, Umweltmikrobiologie, Wasserreinhaltung, Systemumwelttechnik, Abfallwirtschaft und Umweltverfahrenstechnik angeboten werden. Im Schwerpunktbereich werden zusätzliche Elemente wie Forschungsbezug und internationale Kooperationen eingebunden und den Studierenden somit ein Einblick in diese Bereiche gewährt.

Mit Hilfe des Ergänzungsbereiches (24 LP) soll den Studierenden ermöglicht werden, eigenverantwortlich das Masterstudium fachgebietserweiternd zu ergänzen. Module für diesen Bereich können auch zur weitergehenden Vertiefung von Schwerpunktbereichen genutzt werden. Die Auswahl wird aus der Modulliste „Ergänzungsmodule“ getroffen.

Für die Studierenden besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Interdisziplinären Projektes (12 LP) die spezifischen Denk- und Arbeitsweisen anderer Fachgebiete kennen zu lernen, sowie ihre Kenntnissen und Fähigkeiten zielführend in ein Team einzubringen.

(6) Module der Freien Wahl sind im Umfang von 12 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes zu belegen. Mit Hilfe des Wahlanteils soll den Studierenden ermöglicht werden, eigenverantwortlich ihr Profil zu schärfen. Im Studienführer werden Empfehlungen gegeben, mit denen die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt werden können. Hierzu gehören außer den Fächern der Wahlpflichtlisten z.B. Angebote der TU Berlin auf dem Gebiet „Gender“ oder im Bereich „Neue Medien“ und „Kommunikationstechniken“.

(7) Neben dem empfohlenen Studienplan können sich die Studierenden selbst einen Studienplan zusammenstellen. Die Modulzusammenstellung muss einen starken Bezug zum Masterstudien-gang Technischer Umweltschutz erkennen lassen und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Dieser Studienplan muss dem vorgeschriebenen Umfang an Leistungspunkten und Prüfungen der Prüfungsordnung entsprechen.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Ziel der Masterarbeit ist es, unter gezielter Anleitung selbstständig wissenschaftliche Arbeiten in begrenzter Zeit durchzuführen.

(2) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 30 LP. Das Thema sollte einem der drei gewählten Schwerpunktgebiete zugeordnet sein.

III. Schlussbestimmungen

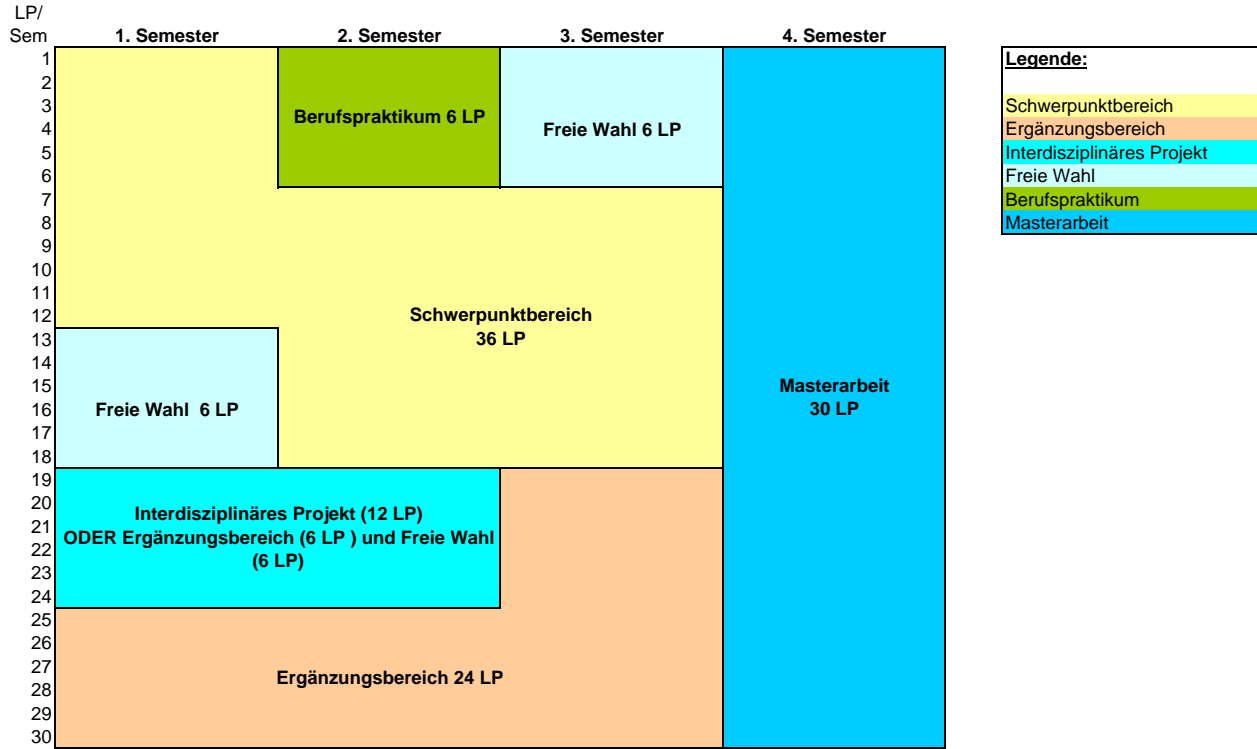
§ 15 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

IV. Anhang

Anlage I (a): Studienverlaufsplan Masterstudiengang Technischer Umweltschutz (TUS) (grafisch)

Studienbeginn im Wintersemester (empfohlen)



Legende:

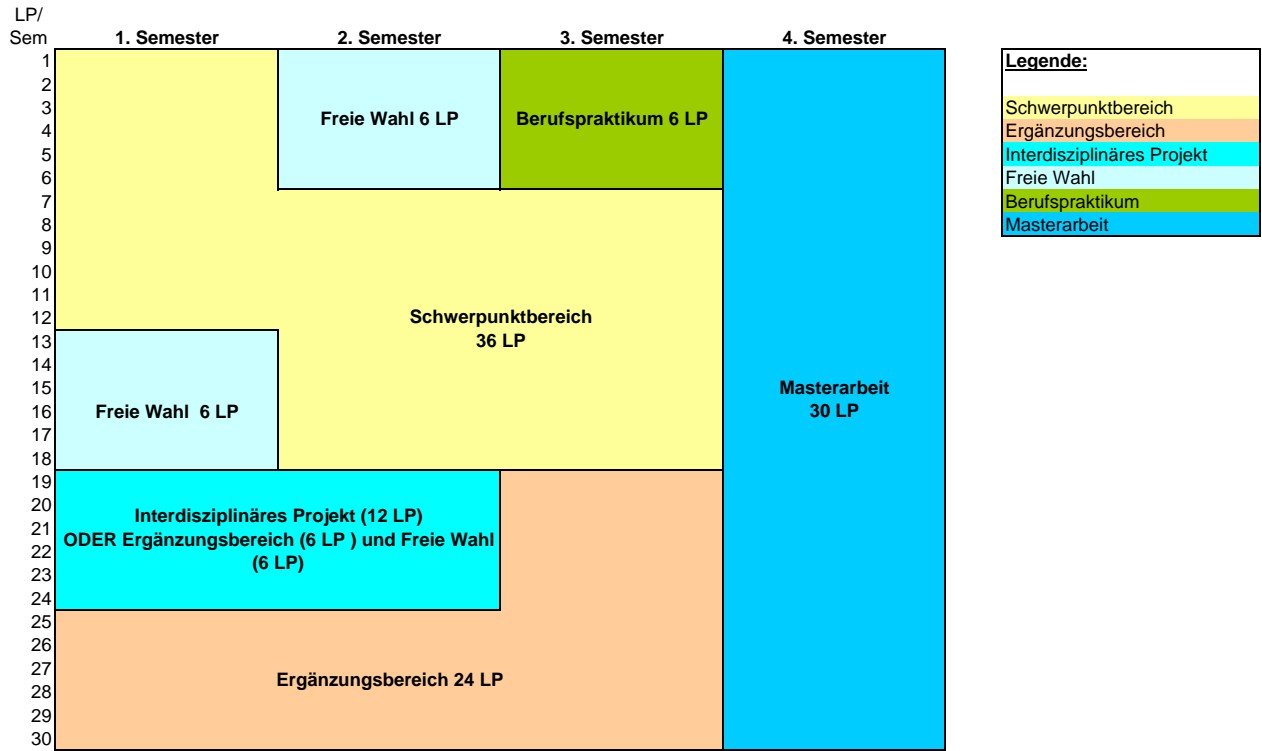
- Schwerpunktbereich
- Ergänzungsbereich
- Interdisziplinäres Projekt
- Freie Wahl
- Berufspraktikum
- Masterarbeit

Weitere Erläuterungen siehe tabellarischer Verlaufsplan.

IV. Anhang

Anlage I (b): Studienverlaufsplan Masterstudiengang Technischer Umweltschutz (TUS) (grafisch)

Studienbeginn im Sommersemester



Weitere Erläuterungen siehe tabellarischer Verlaufsplan.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozesswis-
senschaften - der Technischen Universität Berlin**

Vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 5 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 - Masterarbeit
- § 7 - Inkrafttreten

Anhang

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung des Masterstudienganges Technischer Umweltschutz sowie mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt für einen Zeitraum von sechs Semestern nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind. Der Masterabschluss ermöglicht eine Dissertation.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät III - Prozesswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14. August 2009, befristet bis 30. September 2012.

§ 4 - Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) nicht angerechnet.

(2) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module.

§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung innerhalb der Fachgebiete einschließlich ihrer aktuellen Forschungsgebiete erworben hat sowie über fachspezifische und überfachliche Qualifikationen verfügt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, dem Berufspraktikum und den tabellarisch im Anhang aufgeführten Modulprüfungen.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann erfolgen, wenn die für die betreffenden Module erforderlichen Nachweise über Studienleistungen (vgl. § 12 der Studienordnung) eingereicht wurden. Die Anforderungen für die jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise legen die Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen fest. Module, die bereits in einem vorangegangenen Hochschulstudium in die Gesamtnote eingeflossen sind, dürfen nicht mehr Bestandteil der Masterprüfung sein.

(4) In der Freien Wahl sind Module im Umfang von mindestens 12 (bis 18) LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes zu belegen.

(5) Änderungen in den Zuordnungen von Lehrveranstaltungen zu den Modulen werden vom Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vorgenommen, ohne dass dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls verändert wird.

(6) Studienleistungen sind nach § 12 der Studienordnung vom Modulverantwortlichen bekannt zu geben.

(7) Mit der Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlmodul wird dieses Bestandteil der Masterprüfung.

(8) Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 LP anzufertigen.

(9) Im Rahmen der Masterprüfung ist ein Berufspraktikum im Umfang von 6 LP abzuleisten.

(10) Eine Übersicht über das Masterstudium geben die Anlagen I und II im Anhang der Studienordnung.

§ 6 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang Technischer Umweltschutz unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Masterarbeit mit dem Vorschlag einer Aufgabenstellerin oder eines Aufgabenstellers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfung der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Aufgabenstellerin oder dem vorgeschlagenen Aufgabensteller zuleitet.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 LP. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses Technischer Umweltschutz.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Themengebiet der Aufgabe und Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller vorzuschlagen, wobei ein Bezug zu den fachspezifischen Modulen des Technischen Umweltschutzes erkennbar sein muss.

(5) Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller muss eine Professorin oder ein Professor der Technischen Universität Berlin sein, die oder der an der Ausbildung im Masterstudiengang Technischer Umweltschutz beteiligt und prüfungsberechtigt ist. Dies gilt auch für Masterarbeiten, die an einer anderen Fakultät oder einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 10 von der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Anleitung und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig abschließend bearbeitet werden kann.

(10) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 30 Leistungspunkten. Die Abgabe der Masterarbeit hat spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers und der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine darüber hinausgehende angemessene Verlängerung zu gewähren.

(11) Das jeweilige Fachgebiet kann die Durchführung von und Teilnahme an Vorträgen im Rahmen und vor Abgabe der Masterarbeit festlegen.

(12) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(13) Die Masterarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in einer anderen Sprache zu verfassen. Sie muss

jedoch eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, wenn sie in einer anderen Sprache verfasst ist.

(14) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppenmasterarbeit). Hierzu bedarf es der Genehmigung des Prüfungsausschusses, der dabei objektive Kriterien festlegt, aufgrund derer die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten getrennt beurteilt werden können. Gruppenmasterarbeiten müssen von zwei Prüfungsberechtigten betreut werden, unter denen mindestens eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss. Bei Gruppenmasterarbeiten findet vor der Festsetzung der Note sowie des Urteils eine Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten, den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern sowie bis zu zwei weiteren Prüfungsberechtigten statt.

(15) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet.

(16) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit, körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Masterarbeit in ihrer vorgesehenen Bearbeitungsfrist anzufertigen, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist einmalig um zwei Monate verlängern.

(17) Gelingt die rechtzeitige Abgabe der Masterarbeit ohne Verschulden seitens der oder des Studierenden nicht, da sich die gestellte Aufgabe als zu umfangreich erweist, hat die oder der Studierende das Recht, den Prüfungsausschuss anzurufen. Der Prüfungsausschuss hat die Angemessenheit des Umfangs der Masterarbeit (s. Absatz 9) zu überprüfen und bei Feststellung einer zu umfangreichen Aufgabe die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller zu einer Einschränkung der Aufgabe zu ermahnen. Bei Verweigerung der Einschränkung kann der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Beurteilung der Masterarbeit entzogen werden. Die Beurteilung obliegt in solchen Fällen dem Prüfungsausschuss.

(18) Die Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Nach Abgabe der Masterarbeit ist eine Note sowie ein Urteil gemäß AllgPO § 11 Abs. 1 mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten muss der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet.

(19) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Masterarbeit.

(20) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang

Wahlpflichtmodule					
Nr.	Modulprüfung	Gewichtung in Leitungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
1.	Schwerpunktbereich*	36			
	Technik der Abfallbehandlung	12	x		
	Technische Akustik – Schallschutz	12	x		
	Technische Akustik – Geräuschbekämpfung	12	x		
	Angewandte Bodenkunde und Bodenwasserhaushalt	12	x		
	Bodenchemie und Schadstoffe	12	x		
	Bodenpolitik und Bodenschutz	12	x		
	Bodenwissenschaften für Fortgeschrittene	12	x		
	Ökobilanzen und Produktbezogenes Umweltmanagement	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Prozess- und Unternehmensbezogenes Umweltmanagement	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Management of Sustainable Development	12	x		
	Umweltchemie für Fortgeschrittene	12	x		
	Umweltanalytik für Fortgeschrittene	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Atmosphäre und Umwelt	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Aquatische Mikrobiologie	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Umweltbiotechnologie	12	x		
	Angewandte Umweltmikrobiologie	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Abwasserverfahrenstechnik	12			x
	Umweltprozessstechnik	12			x
	Grundlagen der Wasseraufbereitung	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Naturwissenschaftliche und analytische Grundlagen der WRH	12	x		
	Angewandte Limnologie	12	x		
2.	Ergänzungsbereich*	24			
	Technik der Abfallbehandlung I	6	x		
	Technik der Abfallbehandlung II	6	x		
	Management von Entsorgungsbetrieben	6			x
	Abfallanalytisches Praktikum	6			x
	Grundlagen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft	6			x
	Bodenschutz im Vollzug	6	x		
	Bodenpolitik und Bodenmanagement	6	x		
	Luftschall – Grundlagen	6	x		
	Schallmesstechnik und Signalverarbeitung	6	x		
	Luftschall für Fortgeschrittene	6	x		
	Theoretische Akustik	6	x		
	Geräuschbekämpfung	6	x		
	Geräuschbekämpfung für Fortgeschrittene	6	x		
	Körperschall - Grundlagen	6	x		
	Körperschall für Fortgeschrittene	6	x		
	Statistische Energie Analyse (SEA)	6	x		
	Psychoakustik, Lärmwirkungen und städtebaulicher Schallschutz	12	x		
	Bodenwissenschaften für den Technischen Umweltschutz	6	x		
	Bodenchemie für Umwelttechniker	6	x		
	Schadstoffe in Böden und Landschaft	6	x		
	Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6			x
	Meteorologisches Geländepraktikum	6			x
	Bodensanierung und Flächenrecycling	6	x		
	Aufbereitung von Roh- und Reststoffen	6	x		
	Aufbereitung fester Abfälle	6	x		
	Ökotoxikologie	6	x		

	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft I Wasserversorgungstechnik	6	x		
	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft II Abwassertechnik	6	x		
	Angewandte Bodenkunde	6	x		
	Wasser- und Stofftransport in der ungesättigten Bodenzone	6	x		
	Ökobilanzen	6	x		
	Produktbezogene Umweltmanagement-Methoden	6			x
	Prozessbezogene Umweltmanagement-Methoden	6	x		
	Unternehmensbezogene Umweltmanagement-Methoden	6			x
	Nachhaltigkeit in Politik und Unternehmen	6	x		
	Management of Sustainable Development – Methods and Tools	6	x		
	Ökologische Risikoanalyse und -management (ÖRA)	6	x		
	Umweltmanagement	6	x		
	Integriertes Management	6			x
	Industrieller Umweltschutz in Entwicklungsländern	6	x		
	Umweltchemie II: Chemie und Physik der Hydro- und Pedosphäre	6	x		
	Umweltchemie III: Chemie und Physik der Atmosphäre	6	x		
	Umweltchemie IV: Modelle und Stoffbewertung (EM)	6	x		
	Umweltanalytik	6	x		
	Praktikum Umweltanalytik für Fortgeschrittene	6			x
	Luftgüteüberwachung	6			x
	Messen und Beurteilen von Luftschadstoffen	6			x
	Strahlenschutz	6	x		
	Umweltbiotechnologie	6	x		
	Mikrobielle Ökologie	6	x		
	Aquatische Mikrobiologie	6			x
	Molekulare Analytik	6	x		
	Mikrobielle Diversität	6	x		
	Umweltmikrobiologie	6	x		
	Abwasserverfahrenstechnik I	6			x
	Abwasserverfahrenstechnik II	6			x
	Umweltverfahrenstechnik	6			x
	Membrantrennverfahren	6			x
	Projektierung von umweltechnischen Anlagen	6			x
	Grundlagen der Wasserreinigung (1)	6	x		
	Grundlagen der Wasserreinigung (2)	6	x		
	Wasserchemie	6	x		
	Messtechnik der Wasserreinigung	6	x		
	Advanced wastewater treatment and reuse	6	x		
	Limnologie (1)	6	x		
	Limnologie (2)	6	x		
	Aquatische Ökotoxikologie	6	x		
	Technik der Luftreinigung	6			x
5.	Interdisziplinäres Projekt	12			x

* Aus der jeweiligen Modulliste (s. Studienführer) müssen Module in angegebenem Umfang gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen hängen von den gewählten Modulen ab (VL, IV, UE, PR, SE etc.). Es dürfen nur Module belegt werden, die nicht bereits vorher im Studium gewählt und angerechnet wurden.

Freie Wahl					
Nr.	Modulprüfung	Gewichtung in Leitungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
6.	Freie Wahl	12	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		

